



Der Landrat  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Fachdienst Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen  
- Kommunalaufsichtsbehörde -

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Herrn  
Jörg-Rüdiger Janoschek  
Hallgrund 14  
24594 Meezen

**Auskunft erteilt:**

Herr Reimers

**Durchwahl:** 04331/202-365  
**Fax-Nr.:** 04331/202-363  
**Zimmer:** 503

**E-Mail-Adresse:**

kai.reimers@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
FD 2.5

Rendsburg  
26.06.2014

**Abstimmung in der Gemeindevertretung über den Windpark in Meezen am  
04.03.2014 – Ihr Widerspruch vom 10.03.2014**

Sehr geehrter Herr Janoschek,

mit Ihrem Schreiben vom 10.03.2014 legen Sie in Ihrer Eigenschaft als Fraktionsvorsitzender der AWG in der Meezener Gemeindevertretung einen Widerspruch gegen die Entscheidung, Herrn Hartmut Ralf wegen ihm unterstellter Befangenheit bei der Abstimmung in Meezener Gemeindevertretung vom 04.03.2014 über die weitere Zusammenarbeit mit der Juwi GmbH ausgeschlossen zu haben.

Zu den Punkten 1, 3, 4 und 5 nehme ich wie folgt Stellung:

Die zum Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung am 04.03.2014 ausgeübte Tätigkeit des Herrn Ralf als Vorstandsmitglied der „Bürgerinitiative Naturpark Aukrug“ ist gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ein Ausschließungsgrund. Die Bürgerinitiative stellt im Sinne des § 22 GO einen nicht rechtsfähigen Verein in Form einer BGB-Gesellschaft dar. Die Bürgerinitiative wurde mit dem einen Ziel gegründet, Windkraftanlagen im Naturpark Aukrug zu verhindern. Daraus ergibt sich für den Vorstand dieser Vereinigung ein spezielles Sonderinteresse des Einzelnen und Herr Ralf durfte bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken.

Unabhängig davon erfolgte die rechtliche Prüfung des Ausschließungsgrundes im Rahmen einer Beratung und hat nicht den Charakter eines rechtsmittelfähigen Verwaltungsaktes.

Dagegen können Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindevertretung nach der GO vom Bürgermeister widersprochen oder von der Kommunalaufsicht beanstandet werden,

140407\_Gem. Meezen\_Abstimmung Windpark Antwort Janoschek

Dienstgebäude: Telefon: 0 43 31/20 20  
Kaiserstraße 8 Telefax: 0 43 31/2 02-295  
24768 Rendsburg

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006  
IBAN DE38210501700000144006; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830  
IBAN DE69214500000000001830; BIC NOLADE21RDB  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207  
IBAN DE20200100200016412207; BIC BANKDE33HAN

wenn diese rechtsfehlerhaft getroffen worden sind oder der Betroffene selbst kann gegen eine Entscheidung über einen Ausschließungsgrund rechtliche Schritte einleiten. Über den Ausschließungsgrund wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung keine Entscheidung getroffen. Herr Ralf hat nach dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung vom 04.03.2014 den Sitzungsraum vor Beginn des Tagesordnungspunktes ohne weitere Aussprache verlassen.

Zum Punkt 2 nehme ich wie folgt Stellung:

Die GO enthält keine Bestimmungen über eine Informationspflicht seitens des Bürgermeisters vor Beschlussfassungen der Gemeindevertretung. Stattdessen steht den einzelnen Gemeindevertretern jedoch selbst ein Auskunftsanspruch und eine Informationspflicht gegenüber dem ehrenamtlichen Bürgermeister nach den Vorschriften der GO zu; sie stehen also selbst in der Verantwortung sich entsprechend zu informieren oder mitzuteilen. Nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 GO haben Gemeindevertreter die Mitteilungspflicht, wenn sie nach den Absätzen 1 und 2 des § 22 GO ausgeschlossen sein könnten. Die vom Bürgermeister nicht weitergebende Information ist für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses daher nicht zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist ein Rechtsverstoß nicht erkennbar und somit ein Einschreiten der Kommunalaufsicht nicht angezeigt.

Das Amt Mittelholstein erhält eine Durchschrift des Schreibens zur Mitkenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im/Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Volkmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Volkmann



Der Landrat  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Fachdienst Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen  
- Kommunalaufsichtsbehörde -

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Herrn  
Hartmut Ralf  
Ringstraße 10  
24594 Meezen

**Auskunft erteilt:**

Herr Reimers

**Durchwahl:** 04331/202-365

**Fax-Nr.:** 04331/202-363

**Zimmer:** 503

**E-Mail-Adresse:**

kai.reimers@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
FD 2.5

Rendsburg  
26.06.2014

**Abstimmung in der Gemeindevertretung über den Windpark in Meezen am  
04.03.2014 – Ihr Schreiben vom 12.03.2014**

Sehr geehrter Herr Ralf,

mit Ihrem Schreiben vom 12.03.2014 baten Sie um Übergabe der Seiten 3 und 4 des vierseitigen E-Mail-Schriftwechsels zwischen dem Amt Mittelholstein, Herrn Klug, und dem Meezener Bürgermeister. Die fehlenden Seiten beinhalten die Anfrage der Amtsverwaltung an die Kommunalaufsicht zur rechtlichen Prüfung eines Ausschließungsgrundes nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und sind diesem Schreiben beigelegt.

Zum Verhalten des Bürgermeisters nehme ich wie folgt Stellung:

Die GO enthält keine Bestimmungen über eine Informationspflicht seitens des Bürgermeisters vor Beschlussfassungen der Gemeindevertretung. Stattdessen stehen den einzelnen Gemeindevertretern jedoch selbst ein Auskunftsanspruch und eine Informationspflicht gegenüber dem ehrenamtlichen Bürgermeister nach den Vorschriften der GO zu. Nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 GO obliegt dem Gemeindevertreter selbst die Mitteilungspflicht, wenn sie nach den Absätzen 1 und 2 des § 22 GO ausgeschlossen sein könnten. Die vom Bürgermeister nicht weitergebende Information ist für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht zu berücksichtigen.

Den Sachverhalt habe ich jedoch zum Anlass genommen, bei künftigen Anfragen dieser Art darauf hinzuwirken, dass die Antwort auch den Betroffenen zeitnah mitgeteilt werden sollte.

Dienstgebäude:    Telefon: 0 43 31/20 20  
Kaiserstraße 8    Telefax: 0 43 31/2 02-295  
24768 Rendsburg

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006  
IBAN DE38210501700000144006; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830  
IBAN DE69214500000000001830; BIC NOLADE21RDB  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207  
IBAN DE39200100200016412207; BIC PBNKDEFF200

Das Amt Mittelholstein erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Mitkenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Volkmann', written over the printed name.

Volkmann

## Volkmann, Kai (Kreis-RD)

---

**Von:** Volkmann, Kai (Kreis-RD)  
**Gesendet:** Freitag, 14. Februar 2014 12:47  
**An:** 'Klug, Carsten (Amt Mittelholstein)'  
**Cc:** Stefan Landt  
**Betreff:** AW: Ausschließungsgrund nach § 22 Abs. 2 Nr. 3

Sehr geehrter Herr Klug,

bitte entschuldigen Sie, dass ich erst jetzt auf Ihre Anfrage zurückkommen kann.

Aufgrund Ihrer Ausführungen komme ich zu dem Ergebnis, dass Herr Ralf gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO im Hinblick auf das Verfahren zu den städtebaulichen Verträgen sowie des Bauleitplanungsverfahrens nicht tätig werden darf.

Nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 GO bezieht sich das Tätigkeitsverbot auf Personen, die als Mitglied des Vorstandes eines nicht rechtsfähigen Vereines tätig sind, der ein besonderes persönliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat. Anders als in § 22 Abs. 1 stellt sich die Frage des unmittelbaren Vor- oder Nachteils hier nicht.

Die Bürgerinitiative Naturpark Aukrug stellt einen nicht rechtsfähigen Verein dar (Die Mitglieder verfolgen einen gemeinsamen Zweck, es gibt einen „Vereinsnamen“ und auch eine Mitgliederstruktur mit Vorstand.). Ausweislich der Homepage der Bürgerinitiative ist das (einzige) Ziel die Verhinderung von Windparks im Tal der Buckener Au. Aufgrund dieses Zieles ist das besondere persönliche Interesse der Bürgerinitiative an einer Erledigung der Angelegenheit im Sinne der Initiative als gegeben anzusehen mit der Folge, dass das Mitglied des Vorstandes, Herr Hartmut Ralf, von der Beratung und Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien auszuschließen ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

---

**Von:** Klug, Carsten (Amt Mittelholstein) [<mailto:Carsten.Klug@amt-mittelholstein.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 29. Januar 2014 12:52  
**An:** Volkmann, Kai (Kreis-RD)  
**Cc:** Landt, Stefan (Amt Mittelholstein); Wehner, Karl-Friedrich (Gemeinde Meezen)  
**Betreff:** Ausschließungsgrund nach § 22 Abs. 2 Nr. 3

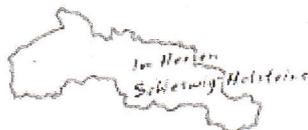
Sehr geehrter Herr Volkmann,

wie Ihnen ja bereits bekannt ist haben wir in der Gemeinde Meezen seit geraumer Zeit das Thema „Ausweisung von Windeignungsflächen“ auf der Agenda. Bereits zu dem Bürgerentscheid in November 2012 hatte sich eine Bürgerinitiative gegründet, deren Ziel es ist den Windpark zu verhindern (siehe hierzu auch Homepage der Initiative unter „Über uns“ auf [www.naturpark-aukrug.info](http://www.naturpark-aukrug.info)). Seit der Kommunalwahl 2013 ist Herr Hartmut Ralf Gemeindevertreter der Gemeinde Meezen. Herr Ralf ist aber, wie auf der selben Seite zu sehen ist, auch im Vorstand der Initiative tätig. Da mittlerweile bezüglich des Windparks ein Stand erreicht ist, der die Gemeindevertretung veranlasst Beschlüsse über städtebauliche Verträge und die Einleitung von Bauleitverfahren zu fassen, stellt sich nunmehr die Frage der Befangenheit von Herrn Ralf.

Ich möchte Sie bitten zu prüfen, ob für Herrn Ralf ein Ausschlussgrund nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 GO vorliegt. Dass Herr Ralf zumindest nach den Darstellungen auf der Homepage der Initiative Vorstandsmitglied ist, ist sicherlich unstrittig. Ich denke, es dürfte mehr um Frage nach dem unmittelbaren Vor- oder Nachteil gehen, die in diesem Fall zu klären ist. Dieses sicherlich dann auch wieder unter dem Aspekt, dass die Initiative, die durch den Vorstand vertreten wird, als einziges Ziel die Verhinderung des Windparks ausgegeben hat.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir zu der Problematik einen Lösungsansatz übermitteln könnten. Bei Fragen zu der Angelegenheit stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Carsten Klug



**Amt Mittelholstein**

Der Amtsdirektor  
Am Markt 15  
D-24594 Hohenwestedt

Telefon: 04871/36-400  
Telefax: 04871/36-36  
[Carsten.Klug@amt-mittelholstein.de](mailto:Carsten.Klug@amt-mittelholstein.de)  
[www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de)

---

Dies ist eine dienstliche E-Mail des Amtes Mittelholstein.  
Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt. Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, behalten Sie den Inhalt bitte für sich, löschen Sie diese Mail und informieren den Absender. Vielen Dank.

Wichtiger Hinweis zur E-Mail-Kommunikation:  
Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge, Widersprüche oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.  
Große Veränderungen fangen klein an - Ressourcen schonen. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken müssen.

--  
Diese Mail wurde von Dataport maschinell  
auf Viren und gefährliche Inhalte untersucht.



Der Landrat  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Fachdienst Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen  
- Kommunalaufsichtsbehörde -

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Brock Müller Ziegenbein  
z.H. Herrn Dr. Badenhop  
Postfach 3507  
24034 Kiel

Auskunft erteilt:

Herr Reimers

Durchwahl: 04331/202-365

Fax-Nr.: 04331/202-363

Zimmer: 503

E-Mail-Adresse:

kai.reimers@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
FD 2.5

Rendsburg  
26.06.2014

**Abstimmung in der Gemeindevertretung über den Windpark in Meezen am  
04.03.2014**

Sehr geehrter Herr Dr. Badenhop,

in Ihrem Schreiben vom 13.03.2014 fordern Sie den Bürgermeister Wehner auf, den Beschluss der Meezener Gemeindevertretung vom 04.03.2014 über den Windpark in Meezen nach § 43 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) aufzuheben, da dieser aufgrund eines rechtswidrigen Ausschlusses von Herrn Ralf zustande kam. Gleichzeitig beantragen Sie, dass die Kommunalaufsicht den Beschluss der Gemeinde nach § 123 GO beanstandet mit dem Verlangen, den Beschluss aufzuheben.

Zum Punkt 2 „Behandlung der Stellungnahme“ in Ihrem Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Die GO enthält keine Bestimmungen über eine Informationspflicht seitens des Bürgermeisters vor Beschlussfassungen der Gemeindevertretung. Stattdessen steht den einzelnen Gemeindevertretern jedoch selbst ein Auskunftsanspruch und eine Informationspflicht gegenüber dem ehrenamtlichen Bürgermeister nach den Vorschriften der GO zu; sie stehen also selbst in der Verantwortung sich entsprechend zu informieren oder mitzuteilen. Nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 GO haben Gemeindevertreter die Mitteilungspflicht, wenn sie nach den Absätzen 1 und 2 des § 22 GO ausgeschlossen sein könnten. Die vom Bürgermeister nicht weitergebende Information ist für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht zu berücksichtigen.

140407\_Gem. Meezen\_Abstimmung Windpark Antwort Badenhop

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Telefon: 0 43 31/20 20  
Telefax: 0 43 31/2 02-295

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006  
IBAN DE38210501700000144006; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830  
IBAN DE69214500000000001830; BIC NOLADE21RDB  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207  
IBAN DE39200100200016412207; BIC PBNKDEFF200

Zum Punkt 3 „§ 2 GO“ Ihres Schreibens nehme ich wie folgt Stellung:

Die zum Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung am 04.03.2014 ausgeübte Tätigkeit des Herrn Ralf als Vorstandsmitglied der „Bürgerinitiative Naturpark Aukrug“ ist gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ein Ausschließungsgrund. Unter dem Begriff „nicht rechtsfähiger Verein“ im Sinne der GO fallen alle auf vertraglicher Grundlage beruhenden Zusammenschlüsse, die gebildet worden sind, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Die Bürgerinitiative wird, selbst wenn es sich „nur“ um eine BGB-Gesellschaft handelt, von § 22 Abs. 2 Nr. 3 GO erfasst. Die Bürgerinitiative wurde mit dem einen Ziel gegründet, Windkraftanlagen im Naturpark Aukrug zu verhindern. Aus der Entscheidung über den Bebauungsplan lässt sich auch ein unmittelbarer immaterieller Vor- bzw. Nachteil in Form eines Ansehensgewinns oder -verlustes für Herrn Ralfs als Vorstandsmitglied der Bürgerinitiative ableiten. Daraus ergibt sich für den Vorstand dieser Vereinigung ein spezielles Sonderinteresse des Einzelnen und Herr Ralf durfte bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken.

Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindevertretung können nach der GO vom Bürgermeister widersprochen oder von der Kommunalaufsicht beanstandet werden, wenn diese rechtsfehlerhaft getroffen worden sind oder der Betroffene selbst kann gegen eine Entscheidung über einen Ausschließungsgrund rechtliche Schritte einleiten. Über den Ausschließungsgrund wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung keine Entscheidung getroffen. Herr Ralf hat nach dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung vom 04.03.2014 den Sitzungsraum vor Beginn des Tagesordnungspunktes ohne weitere Aussprache verlassen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist ein Rechtsverstoß nicht erkennbar und somit ein Einschreiten des Bürgermeisters oder der Kommunalaufsicht nicht angezeigt.

Das Amt Mittelholstein erhält eine Durchschrift des Schreibens zur Mitkenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Volkmann